

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 1 von 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Zwischenprodukt für die Elektronikindustrie

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Allresist
Gesellschaft für chemische Produkte zur Mikrostrukturierung mbH
Straße/Postfach: Am Biotop 14
PLZ, Ort: 15344 Strausberg
Deutschland
WWW: www.allresist.de
E-Mail: info@allresist.de
Telefon: +49 (0)33 41-35 93-0
Telefax: +49 (0)33 41-35 93-29
Auskunft gebender Bereich: Frau Feldt, Email: doerte.feldt@allresist.de

1.4 Notrufnummer

Telefon: +49 (0)33 41-35 93-0
Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Flam. Liq. 3; H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Skin Sens. 1; H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 3; H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Achtung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 2 von 13

Gefahrenhinweise:	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise:	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
	P233	Behälter dicht verschlossen halten.
	P243	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
	P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
	P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P403+P235	Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
	P501	Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält Bisphenol-A-Epichlorhydrinharz (Molekulargewicht ≤ 700) und 2-Methoxy-1-methylethylacetat.

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.
Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen.
In höheren Dosen narkotische Wirkung.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 3 von 13

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
EG-Nr. 203-603-9 CAS 108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	30 - 60 %	CLP: Flam. Liq. 3; H226.
EG-Nr. 203-539-1 CAS 107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	5 - 15 %	CLP: Flam. Liq. 3; H226. STOT SE 3; H336.
EG-Nr. 270-931-7 CAS 68510-93-0	Naphthochinondiazid	5 - 15 %	CLP: Aquatic Chronic 3; H412.
EG-Nr. 500-033-5 CAS 25068-38-6	Reaktionsprodukt mit Bisphenol-A-Epichlorhydrinharzen (Molekulargewicht = 700)	< 5%	CLP: Skin Irrit. 2; H315. Xi; R36/38. Eye Irrit. 2; H319. Skin Sens. 1; H317. Aquatic Chronic 2; H411
EG-Nr. 215-293-2 CAS 1319-77-3	Kresol-Isomergemisch	< 0,5 %	CLP: Acute Tox. 3; H301. Acute Tox. 3; H311. Skin Corr. 1B; H314.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen, beengende Kleidung lockern und ruhig lagern. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung wechseln. Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken: Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen, Schwindel, Bewusstlosigkeit.
Bei Einatmen: Kann Reizungen hervorrufen.
Weitere Symptome: Depression des Zentralnervensystems, Husten und Atemnot.
Lungenödem möglich. Symptome können zeitlich verzögert auftreten.
Nach Verschlucken: Kann beim Verschlucken gesundheitsschädlich sein.
Weitere Symptome: Übelkeit, Erbrechen, Depression des Zentralnervensystems.
Nach Hautkontakt:
Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann entfettend wirken und zu Dermatitis führen.
Gefahr der Hautresorption. Kann Reizungen hervorrufen.
Nach Augenkontakt: Kann Reizungen hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Dekontamination.
Bei Lungenreizung Erstbehandlung mit Dexamethason-Spray.
Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 4 von 13

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschpulver, Wassersprühstrahl oder Kohlendioxid.
Bei größeren Bränden alkoholbeständiger Schaum oder Wassersprühstrahl.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Mit Luft Bildung explosionsfähiger Gemische möglich. Dämpfe kriechen über große Entfernungen und können Brände und Rückzündungen auslösen.

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise: Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Substanzkontakt vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Für Frischluft sorgen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.
Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

Auf Rückzündung achten. Umgebung gut nachreinigen.

Bei größeren Mengen: Mechanisch aufnehmen (beim Abpumpen Ex-Schutz beachten).

Zusätzliche Hinweise: Explosionsgeschützte Geräte und funkenfreie Werkzeuge verwenden.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 5 von 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.
Dämpfe nicht einatmen. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
Geeignete Schutzausrüstung tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Gefäße nicht offen stehen lassen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Erdungsvorrichtungen benutzen. Es darf nur mit explosionsgeschützten Geräten/Armaturen gearbeitet werden. Schweißverbot. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren.
Von Zünd- und Wärmequellen fernhalten. Vor Sonneneinstrahlung schützen.
Behälter aufrecht lagern. Ex-Schutz erforderlich.
Geeignetes Material: Stahl, Polypropylen.
Ungeeignetes Material: Kupfer, Zink.
Lagertemperatur: 10 °C bis 18 °C.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie leichtentzündlichen Feststoffen zusammen lagern. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse: 3 = Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 6 von 13

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	Grenzwert
108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	Deutschland: AGW Kurzzeit	270 mg/m ³ ; 50 ppm
		Deutschland: AGW Langzeit Europa: IOELV: STEL	270 mg/m ³ ; 50 ppm 550 mg/m ³ ; 100 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
		Europa: IOELV: TWA	275 mg/m ³ ; 50 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	Deutschland: AGW Kurzzeit	740 mg/m ³ ; 200 ppm
		Deutschland: AGW Langzeit Europa: IOELV: STEL	370 mg/m ³ ; 100 ppm 568 mg/m ³ ; 150 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
		Europa: IOELV: TWA	375 mg/m ³ ; 100 ppm (Kann über die Haut aufgenommen werden.)
1319-77-3	Kresol-Isomerengemisch	Europa: IOELV: TWA	22 mg/m ³ ; 5 ppm

Biologische Grenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Art	Grenzwert	Parameter	Probenahme
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	Deutschland: TRGS 903, Urin	15 mg/L	Methoxypropanol-2	Expositionsende bzw. Schichtende

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei Auftreten von Aerosolen und Dämpfen: Absaugung erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Filter Typ A (= gegen Dämpfe von organischen Verbindungen) gemäß EN 14387 benutzen.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Handschuhmaterial: Butylkautschuk (0,7 mm).
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min.
Ungeeignetes Material: Naturkautschuk, Nitrilkautschuk
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz: Flammhemmende antistatische und chemikalienbeständige Schutzkleidung tragen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 7 von 13

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Kontaminierte Kleidung wechseln. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Form: flüssig Farbe: braun-rot
Geruch:	esterartig
Geruchsschwelle:	keine Daten verfügbar
pH-Wert:	keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	146 °C (2-Methoxy-1-methylethylacetat)
Flammpunkt/Flambereich:	41 °C (c.c.)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Explosionsgrenzen:	UEG (Untere Explosionsgrenze): 1,20 Vol-% (2-Methoxy-1-methylethylacetat) OEG (Obere Explosionsgrenze): 10,80 Vol-% (1-Methoxy-2-propanol)
Dampfdruck:	bei 20 °C: 12 hPa (1-Methoxy-2-propanol) bei 50 °C: 21 hPa (2-Methoxy-1-methylethylacetat)
Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Dichte:	bei 20 °C: ca. 1,1 g/mL
Wasserlöslichkeit:	bei 20 °C: teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	keine Daten verfügbar
Thermische Zersetzung:	keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch:	keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Mit Luft Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.
Brandfördernde Eigenschaften:	keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Zündtemperatur:	270 °C (1-Methoxy-2-propanol)
Weitere Angaben:	Angabe zu 2-Methoxy-1-methylethylacetat: Sättigungskonzentration bei 20 °C: 26,6 g/m ³ Relative Dampfdichte (Luft = 1): 4,56

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Mit Luft Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 8 von 13

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. Vor Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Laugen. Greift viele Kunststoffe und Gummi an.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Chlorwasserstoff, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Thermische Zersetzung: keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen:

- Akute Toxizität (oral): Fehlende Daten.
- Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.
- Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Fehlende Daten.
- Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.
- Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.
- Sensibilisierung der Haut: Skin Sens. 1; H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.
- Karzinogenität: Fehlende Daten.
- Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.
- Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.
- Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

Sonstige Angaben:

- Angabe zu 2-Methoxy-1-methylethylacetat:
 - LD50 Ratte, oral: 8532 mg/kg.
 - LD50 Kaninchen, dermal: 7500 mg/kg.
 - Systemische Wirkungen: Benommenheit, Cyanose (Blaufärbung des Blutes), Bewusstlosigkeit, Narkose. Schädigung der Nieren.
- Angabe zu Kresol-Isomerengemisch:
 - LD50 Ratte, oral: 1454 mg/kg.
 - LD50 Kaninchen, dermal: 242 mg/kg.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 9 von 13

Symptome

Übelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen, Schwindel, Bewusstlosigkeit.
Bei Einatmen: Kann Reizungen hervorrufen.
Weitere Symptome: Depression des Zentralnervensystems, Husten und Atemnot.
Lungenödem möglich. Symptome können zeitlich verzögert auftreten.
Nach Verschlucken: Kann beim Verschlucken gesundheitsschädlich sein.
Weitere Symptome: Übelkeit, Erbrechen, Depression des Zentralnervensystems.
Nach Hautkontakt:
Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann entfettend wirken und zu Dermatitis führen.
Gefahr der Hautresorption. Kann Reizungen hervorrufen.
Nach Augenkontakt: Kann Reizungen hervorrufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Angabe zu Bisphenol-A-Epichlorhydrinharz (Molekulargewicht ≤ 700):

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1,1 - 3,6 mg/L/24h.

Fischtoxizität:

LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 1,5 - 7,7 mg/L/96h.

Angabe zu Naphthochinondiazid:

Fischtoxizität:

LC50 Zebraquarienfisch 22 - 50 mg/L/96h.

Angabe zu 2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 408 mg/L/48h.

Fischtoxizität:

LC50 Pimephales promelas (Dickkopfritze): 161 mg/L/96h.

Wassergefährdungsklasse:

1 = schwach wassergefährdend

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Angabe zu 2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Biologischer Abbau:

100 %/8 d (OECD 302 B).

57,4 %/20 d (geschlossener Flaschentest).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 10 von 13

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 16 03 05* = Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Sondermüllverbrennung mit behördlicher Genehmigung.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Vorsicht mit entleerten Gebinden. Bei Entzündung Explosion möglich. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1993, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

(1-Methoxy-2-propanol, 2-Methoxy-1-methylethylacetat, Lösung)

IMDG, IATA: UN 1993, FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

(1-Methoxy-2-propanol, 2-Methoxy-1-methylethyl acetate solution)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 3, Code: F1

IMDG: Class 3, Subrisk -

IATA: Class 3



14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG:

Nein

Meeresschadstoff - ADN: Ja

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 11 von 13

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 30, UN-Nummer 1993
Gefahrzettel: 3
Sondervorschriften: 274 601 640E
Begrenzte Mengen: 5L
EQ: E1
Verpackung - Anweisungen: P001 - IBC03 - LP01 - R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP19
Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen: T4
Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften: TP1 TP29
Tankcodierung: LGBF
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Binnenschifftransport (ADN)

Gefahrzettel: 3
Sondervorschriften: 274 601 640E
Begrenzte Mengen: 5L
EQ: E1
Beförderung zugelassen: T
Ausrüstung erforderlich: PP - EX - A
Lüftung: VE01

Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-E, S-E
Sondervorschriften: 223, 274, 955
Begrenzte Mengen: 5L
EQ: E1
Verpackung - Anweisungen: P001, LP01
Verpackung - Vorschriften: -
IBC - Anweisungen: IBC03
IBC - Vorschriften: -
Tankanweisungen - IMO: -
Tankanweisungen - UN: T4
Tankanweisungen - Vorschriften: TP1, TP29
Stauung und Handhabung: Category A.
Eigenschaften und Bemerkung: -
Trenngruppe: none

Lufttransport (IATA)

Hazard: Flammable liquid
EQ: E1
Passenger Ltd.Qty.: Pack.Instr. Y344 - Max. Net Qty/Pkg. 10 L
Passenger: Pack.Instr. 355 - Max. Net Qty/Pkg. 60 L
Cargo: Pack.Instr. 366 - Max. Net Qty/Pkg. 220 L
Special Provisioning: A3
ERG: 3L

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 12 von 13

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 3 = Entzündbare Flüssigkeiten

Wassergefährdungsklasse:
1 = schwach wassergefährdend

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Angabe zu 2-Methoxy-1-methylethylacetat: Schwangerschaftsgruppe C:
Es besteht kein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW-Wertes.
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

ca. 62 Gew.-% = 682 g/L

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise:	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife waschen.
	P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nationale Vorschriften - Schweiz

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

62 Gew.-% = 682 g/L

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H226 = Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301 = Giftig bei Verschlucken.
H303 = Kann bei Verschlucken gesundheitsschädlich sein.
H311 = Giftig bei Hautkontakt.
H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 = Verursacht Hautreizungen.
H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 = Verursacht schwere Augenreizung.
H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 = Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Positiv Photoresist SX AR-P 5100/3

Überarbeitet am: 24.11.2015

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 24.11.2015

Seite: 13 von 13

Literatur: BG RCI:
- Merkblatt M050 'Umgang mit Gefahrstoffen'
- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'

Grund der letzten Änderungen:

Allgemeine Überarbeitung (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Angelegt: 18.1.2011

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.